

**2. Tagung der XIV. Synode  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 17. bis 19.11.2004**

Drucksachen-Nr. 13.1

**Die Synode möge beschließen:**

**Vorlage der Kirchenleitung:**

Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung  
Vom ...

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

Artikel 116 erhält folgende Fassung:

„In der Kirchenprovinz werden Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelungen ausgeübt. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Verfahren wegen Lehrbeanstandung.“

**Begründung:**

Artikel 116 GrO nennt die verschiedenen Arten kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Kirchenprovinz.

Es ist beabsichtigt, dass die Föderationssynode auf ihrer konstituierenden Tagung vom 19./20. November 2004 ein Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation beschließt. Dieses Kirchengesetz wird u.a. vorsehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen auf der Ebene der Kirchenprovinz über die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten ein Verfassungsgericht angerufen werden kann.

Die Begründung von Verfassungsgerichtsbarkeit ist für die Ordnung der Kirchenprovinz Sachsen etwas Neues und ist von daher im Artikel 116 GrO zu verankern.

Die Neufassung von Artikel 116 GrO führt zu einer Straffung dieses Artikels.